



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 33

20.08.2016

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Der Gemeinderat hat am 26.07.2016 den Haushalt 2016 (Satzung samt Haushaltsplan) und die Finanzplanung 2015 bis 2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 09.08.2016 (Gesch.-Nr. 200-027-941/1) hat das Landratsamt Donau-Ries die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt während der üblichen Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim im Zimmer Nr. 17 zur Einsichtnahme in der Zeit von Montag, 22.08.2016 bis einschließlich Montag, 29.08.2016 öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit (Jahr 2016) im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.543.000,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.842.200,00 Euro

insgesamt also mit 18.385.200,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Jahr 2016 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	310 v.H.
---	----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.08.2016
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 2

Aktuelle und ansprechende Fotos von Asbach-Bäumenheim und Hamlar gesucht

Für die Überarbeitung und Neugestaltung unseres gemeindlichen Internetauftritts („Homepage“) sucht die Gemeindeverwaltung aktuelle, aussagekräftige und ansprechende Fotos von Asbach-Bäumenheim und Hamlar.

Dabei geht es uns nicht nur um die Bereiche der Ortskernsanierung, die das Ortsbild unserer Gemeinde in den letzten Jahren stark gewandelt haben, sondern vielmehr auch um besondere, kreative Motive in unserer Ortschaft sowie um bestehende schöne Ecken und Flecken.

Wir beabsichtigen auch, Ihnen eine Auswahl der eingegangenen Bilder bei der nächsten Bürgerversammlung zu präsentieren.

Bitte senden Sie Ihre Fotos als Bilddatei (JPG-Format) mit einer maximalen Größe von 2 MB pro Bild per E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse mit dem Betreff „Fotos Asbach-Bäumenheim“ an:
vzbm@asbach-baeumenheim.de.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir die Anzahl der Fotos auf 5 pro Einsender begrenzen müssen. Mit der Zusendung erklären Sie sich zudem mit der Veröffentlichung Ihrer Bilder einverstanden. Einsendeschluss ist der 30.11.2016.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme an unserer Fotoaktion und bedanken uns bereits im Voraus herzlich dafür.

Nr. 3

Urlaub des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister befindet sich vom 24.08. bis einschließlich 11.09.2016 im Urlaub. Die Vertretung übernimmt der zweite Bürgermeister, Roland Neubauer. In dringenden Angelegenheiten ist eine Terminvereinbarung über das Vorzimmer (Frau Spandel, Tel. 0906 2969-19) möglich.

Nr. 4

Ferienprogramm 2016

Trotz der großen Nachfrage bei unserem Ferienprogramm sind bei verschiedenen Veranstaltungen nach wie vor noch Plätze frei. Buchungen sind noch bis jeweils 5 Tage vor der Veranstaltung möglich.

Nr. 5

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)
Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) an der Donau in den Bereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain**
Donau (Fluss-km 2492,500 - 2520-500)
Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)
Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)
Wörnitz (Fluss-km 0 – 5,00)

Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)

Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Donau auf den Gemeindegebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 6

Der neue Radelspaß-Planer ist da!

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 7

Aktionen zum „Tag des offenen Denkmals“ im Landkreis Donau-Ries

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 8

Termine der Woche

Ferienprogramm

20.08./13:30 Uhr Karate – Schmutterhalle - TSV, Abt. Karate

24.08./13:30 Uhr Integrativer Spielenachmittag – Donau-Ries-Werkstätten – Lebenshilfe Donau-Ries

27.08./09:00 Uhr Fischen für Anfänger – Fischerheim Baggersee Hamlar - Fischereiverein

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 9

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka

Erster Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.
Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)
Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) an der Donau in den Bereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain**

Donau (Fluss-km 2492,500 - 2520-500)

Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)

Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)

Wörnitz (Fluss-km 0 – 5,00)

Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)

Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Donau auf den Gemeindegebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain

Allgemeinverfügung – zeitliche Verlängerung

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 30.09.2016 befristete Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Donau in den Stadt- und Gemeindegebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt bis 30.09.2018

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau oberhalb der Stadt Donauwörth einschließlich des Mündungsbereichs der Zusam und der Kessel erließ das Landratsamt Donau-Ries am 27.01.1997 eine Überschwemmungsgebietsverordnung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997). Zusätzlich wurde die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) erlassen. Damit bestehen zwei Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries, mit der das Überschwemmungsgebiet der Donau amtlich festgesetzt worden ist. Allerdings beinhalten diese Verordnungen noch nicht die Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Fläche im Falle eines HQ₁₀₀. Diese beiden Verordnungen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten auch weiterhin.

Ergänzend zu diesen festgesetzten Überschwemmungsbereichen hat das Wasserwirtschaftsamt im Jahr 2008 für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss das Überschwemmungsgebiet der Donau einschließlich der beeinflussten Mündungsbereiche ihrer Nebengewässer überrechnet.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ₁₀₀ erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 30.09.2011. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereich ein einer Landkarte festgehalten.

Zeitliche Befristung – Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und wird demnach am 30.09.2016 (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG)

Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben.

Das Landratsamt Donau-Ries strebt zwar an, das Überschwemmungsgebiet der Donau durch eine neue Rechtsverordnung auszuweisen (Art. 46 Abs. 3 BayWG), die dann auch heute geltenden gesetzlichen Vorgaben (100-jährliches Hochwasser) beinhalten wird.

Ein solches Verfahren kann aber derzeit noch nicht eingeleitet werden, da das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als fachlich zuständige Behörde erst abschließend prüfen muss, welche Veränderungen sich evtl. seit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets in der Abflussfläche ergeben haben bzw. evtl. noch werden. Die Überrechnungen werden noch einige Monate in Anspruch nehmen, so dass die Verlängerung der zeitlichen Befristung der Wirkungen einer vorläufigen Sicherung um 2 Jahre bis 30.09.2018 gerechtfertigt, aber auch erforderlich ist.

Auf die vorläufige Sicherung des Abflussgebiets kann nicht verzichtet werden.

Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Alle Einschränkungen und Rechtsfolgen bei der Nutzung von Grundstücken in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ergeben sich unmittelbar aus dem Wasserhaushaltsgesetz und werden nachfolgend nach dem heutigen Rechtsstand aufgezeigt.

Wasserhaushaltsgesetz – WHG

§ 78 Abs. 1 WHG – Verbote

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
(Hinweis: Weiter zu berücksichtigen ist, dass für Großseggenrieder sowie seggen- und binsen-reiche Nasswiesen ein Umbruchverbot nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besteht).
9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78 Abs. 2 WHG – ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn:

1. Keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.
 2. Das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt.
 3. Eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
 4. Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden.
 5. Die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rück-halteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.
- Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 04. August 2016 119
6. Der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.
 7. Keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.
 8. Die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
 9. Die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG **Ausnahmen** zulassen. Im Gebietsbereich der Stadt Donauwörth hat diese die Vorgaben des § 78 WHG in eigener Zuständigkeit zu vollziehen.

Nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten darüber hinaus im vorläufig gesicherten wie im durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sowie nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAwS eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe "B" (insbesondere Heizöl- und Dieseltanks über 1.000 Liter bis 10.000 Liter) durch Sachverständige.

Hinweise

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Donau-Ries sowie in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Donauwörth, Rain, Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld, Kaisheim und Marxheim während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter www.donau-ries.de (Suchbegriff: Überschwemmungsgebiete) eingesehen werden.

2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Donauwörth, 06.07.2016

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Der neue Radelspaß-Planer ist da!

Drei Strecken, tolles Vorabendprogramm und über 30 Veranstaltungen rund um Dillingen

Der kostenlose Planer für den 10. und 11. September liegt nun bei Sparkassen und Raiffeisenbanken, den Heimatzeitungen und Gemeinden sowie in vielen Radgeschäften, Unternehmen, Biergärten und Gastwirtschaften in den Landkreisen Dillingen, Günzburg, Heidenheim, Ulm/Neu-Ulm, Augsburg und im Donau-Ries aus.

Planer beinhaltet alle wichtigen Infos

In bewährter Weise wurde als Herzstück des Planers die qualitativ hochwertige Streckenkarte neu erstellt, aus der die Verläufe der zwei Hauptstrecken und der AOK-Familienrunde ersichtlich sind.

Zentralveranstaltung in Dillingen mit „Umsonst & Draußen“-Party am Samstag

Egal welche Strecke man sich vornimmt, sie führt immer durch Dillingen, den Ort der Zentralveranstaltung. Eingeläutet wird das Radelspaß-Programm bereits am Samstagabend mit der Warm-Up-Party „Dillinger Herbst“ im Dillinger Schlosshof. Das Bühnenprogramm startet um 15.00 Uhr. „D´Häcklbuam“ und „BrenztalPower“ aus Sontheim heizen dem Radelspaß-Publikum ab 17.00 Uhr kräftig ein. Der Eintritt ist frei. Es findet eine große Spendenaktion zugunsten der „Kartei der Not“, dem Leserhilfswerk der Augsburger Allgemeinen, statt.

NEU: Radeln für den guten Zweck

Unter dem Motto „Radeln für den guten Zweck“ können Betriebe eine freiwillige Spende für die „Kartei der Not“ leisten. Die Spendensumme errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern der Mitarbeiter und einer frei gewählten Spendensumme pro Kilometer. Unternehmen, die daran interessiert sind können das Gruppenformular unter 0800 / 477 20 01 kostenlos anfordern oder unter www.donatal-aktiv.de/gruppenwettbewerb.php downloaden.

Kostenloses Radelspaß-Infotelefon

Die gesamten Informationen zum Donatal-Radelspaß '16 sind neben dem gedruckten Planer auch im Internet unter www.donatal-radfahren.de abrufbar. Zudem werden auf der Facebook-Fanpage www.facebook.com/donatalradelspass regelmäßig die neuesten Infos gepostet! Einfach Fan werden und informiert bleiben. Sollte jemand weder Internet nutzen können noch den Flyer an den genannten Auslagestellen in gedruckter Form vorfinden, kann er unter der Radelspaß-Service-Nummer 0800 / 477 20 01 kostenlos anrufen, sich vom Donatal-Aktiv-Team beraten lassen und den Planer bestellen.

Nr. 3

Aktionen zum „Tag des offenen Denkmals“ im Landkreis Donau-Ries Eröffnungsfest in Kaisheim

Am **11. September** findet der bundesweite „Tag des offenen Denkmals“ statt. Anlaufstelle für die offizielle Eröffnungsfest des Denkmaltags im Donau-Ries ist die Hofwirtschaft in Kaisheim. Das historische Hofwirtgebäude wird dem diesjährigen Motto „Gemeinsam Denkmale erhalten“ gerecht. Zum Denkmaltag gibt es Führungen durch das Bauwerk.

Zwischen 10 und 16 Uhr kann auch der Kaisersaal in Kaisheim besichtigt werden und um 13 und 15 Uhr gibt es Führungen im Marienmünster. Um 14 Uhr findet eine Andacht im Heidebrünnl mit den Usseltaler Alphornbläsern statt. Ebenfalls öffnet die ehemalige Klosterbrauerei „Thaddäus“ seine Pforten zur Besichtigung.

Aktionen in Donauwörth und Oettingen

Zum Tag des offenen Denkmals im Landkreis Donau-Ries sind aber noch weitere Aktionen geplant: so ist die um 1450 errichtete Gruftkapelle der Pfarrkirche Heilig Kreuz in Donauwörth geöffnet. Um 15 Uhr wird eine Führung durch Architektin Reichel und Stadtheimatpfleger Dr. Ottmar Seuffert angeboten.

In Oettingen ist es bereits zur Tradition geworden, dass es am Denkmaltag Führungen durch die historischen Werkstätten der einstigen Orgelbaufabrik Steinmeyer gibt. Außerdem kann das derzeit entstehende Orgel-

baumuseum in Führungen um 11 Uhr, 13 Uhr und 15 Uhr besichtigt werden.

Otting-Weilheim

Ebenfalls zum Tag des offenen Denkmals findet das 110-jährige Jubiläum des Heimatbahnhofs Otting-Weilheim unter der Schirmherrschaft von Innen-Staatssekretär Gerhard Eck statt.